



LAUT GEDACHT

wegweiser zur umsetzung der patientenrechte

Aufklärungspflicht – auch den Patienten treffen Pflichten

Dr. Karin Prutsch

Ein Patient klagt eine Fachärztin für Dermatologie auf Schadenersatz und Feststellung auf Haftung für alle zukünftigen Schäden, welche aus der Entfernung eines Muttermals resultieren.

Der Kläger erschien in der Ordination der Beklagten zur Untersuchung eines über 4cm großen Muttermals im Bereich der linken Schulter. Aufgrund der medizinischen Indikation wurde das Muttermal von der Beklagten entfernt. Die Entfernung des Muttermals erfolgte in zwei operativen Sitzungen. In einem medizinischen Sachverständigengutachten wurde festgehalten, dass die Entfernung des Muttermals lege artis erfolgte.

Der Kläger stützte seine Ansprüche darauf, dass er nicht darüber aufgeklärt worden sei, dass sich eine breite Narbe bilden kann, welche zudem noch druckempfindlich sei. Vor diesem Hintergrund machte er einen Schmerzensgeldanspruch, Verunstaltungsentschädigung und Schmerzensgeld wegen psychischer Alteration geltend.

Wie auch die medizinische Sachverständige ausführte, hinterlässt ein chirurgischer Eingriff zuweilen eine Narbe. Noch dazu befand sich das Muttermal im Schultergürtelbereich, welcher im täglichen Leben starken Bewegungen ausgesetzt ist, sodass unvermeidlich ein gewisses Maß an Zugkräften auf jegliche Wunde einwirken kann. Demnach weist die Narbenbildung immer ein Restrisiko zur Narbendehiszenz auf und kann eine Narbe breit werden. Deswegen ist auch während der Wundheilungszeit in jedem Fall Schonung angezeigt, da während der Wundheilungsphase aufgrund von übermäßigen Bewegungen relativ leicht eine Rötung auftreten kann, welche auf eine Entzündung der Wunde hindeutet. Der Kläger bekam aufgrund der eingetretenen Rötung von der Klägerin im Zuge einer Nachkontrolle ein Antibiotikum verschrieben und wurde zudem die Zweitmeinung der chirurgischen Ambulanz eines Krankenhauses eingeholt und der Kläger auf die Ambulanz wegen Abklärung der Schmerzsymptomatik verwiesen.

Impressum

Im Letter LAUT GEDACHT stellen namhafte und erfahrene Experten Überlegungen zur Umsetzung der Patientenrechte an. Der Letter erscheint unregelmäßig, in der >NÖ Edition Patientenrechte<, seit Juli 2001 auf www.patientenanwalt.com zum Download.

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegethemen, A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-mail: post.ppa@noel.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

Dazu ist anzumerken, dass einerseits als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf, dass mit einem operativen Eingriff eine Narbe einhergeht. Diesbezüglich muss nicht explizit darüber aufgeklärt werden (vergleiche dazu OGH 7.9.1993, 10 Ob 503/93: Über ein allgemeines, mit jeder Operation verbundenes und als bekannt vorauszusetzendes Infektionsrisiko von 1 bis 2 % muss nicht gesondert aufgeklärt werden). Insbesondere kann jeder vernünftige Mensch davon ausgehen, dass die Exzession eines 4cm großen Muttermals auch eine Narbe hinterlässt.

Andererseits kommt hier auch der Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens in Betracht. Kann der Kläger (aus der ex ante Betrachtungsweise) nicht plausibel darlegen, warum er bei Kenntnis der aufklärungsbedürftigen Umstände die Behandlung abgelehnt hätte, so greift dieser Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens. Demnach hätte der Kläger auch dann in die Behandlung eingewilligt, wenn er ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre. Eine Haftung des Beklagten ist somit auszuschließen.

Zudem hat der Kläger offenbar gegen die Anweisung der Beklagten, nämlich Schonung und Hintanhaltung von körperlich anstrengenden Tätigkeiten unterlassen. Die Pflicht zur Schadensbegrenzung ist eine dem Patienten im Rahmen der Compliance auferlegte Pflicht, welche dazu führt, dass der Kläger bei Nichteinhaltung der gebotenen Maßnahmen keinen Anspruch auf Schadenersatzansprüche gegenüber der Beklagten hat.

Dieser Fall zeigt auf, dass nicht nur den Arzt, sondern auch den Patienten Pflichten treffen und bei fehlender Kooperationsbereitschaft des Patienten unter Umständen keine Haftung des Arztes für eingetretene Schäden besteht. Zudem besteht keine Aufklärungspflicht des behandelnden Arztes über Umstände, die allgemein bekannt sind, wie zum Beispiel, dass es bei jeder Operation zu einem Blutaustritt oder einer Operationsnarbe kommt.

Aufklärungspflicht – auch den Patienten treffen Pflichten

Autor: Dr. Karin Prutsch

erschienen: Mai 2006

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Über den Autor:

Dr. Karin Prutsch

Geboren 1973 in Feldbach

Studium der Rechtswissenschaften in Graz

Dissertation mit Auszeichnung, Thema: Ärztliche Haftung bei mangelnder Aufklärung und Dokumentation

Seit 2005 Juristin in der Rechtsanwaltskanzlei Fritsch, Kollmann und Partner;

zuvor bei Reif und Partner Rechtsanwälte

Lektorin an der Donau Universität Krems

Autorin der Bücher "Die ärztliche Aufklärung"

und "Behandlungsfehler in der Medizin"

sowie Autorin zahlreicher Fachartikel in diversen Fachzeitschriften

Dr. Karin Prutsch
Fritsch, Kollmann und Partner
Reitschulgasse 1
8010 Graz
office@medizinrecht.co.at
www.medizinrecht.co.at
www.fritschpartner.at

Aufklärungspflicht – auch den Patienten treffen Pflichten

Autor: Dr. Karin Prutsch

erschienen: Mai 2006

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.